

Empfehlungen des Gesundheitsamtes Heinsberg für Alten- und Pflegeheime und auch Einrichtungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe zur aktuellen COVID-19-Situation

Präambel: Bei derzeit günstigen Infektionszahlen sind politischerseits eine Vielzahl von Lockerungen beschlossen worden, die selbstverständlich auch Pflegeeinrichtungen umfassen. Man muss sich aber das Bewusstsein erhalten, dass derartige Einrichtungen, wo eine Vielzahl von gefährdeten Menschen eng zusammenleben, immer besonders kritische Bereiche bleiben werden, solange das Virus kursiert. Immer wieder neu muss eine Abwägung „Erhalt der Lebensqualität“ von Menschen mit begrenzter Lebenserwartung gegenüber „infektionshygienischer Prävention“ erfolgen. Eine hundertprozentige Sicherheit vor Sars-Co2-Infektionen können sie nicht gewährleisten. Es empfiehlt sich, diese Problematik mit den Bewohnern/innen und den Angehörigen bzw. rechtlichen Vertretern/innen aktiv zu kommunizieren.

1. Personal

- Schulung und regelmäßige Information über den aktuellen Stand auf einem für die Einrichtung geeigneten Weg
- Trennung von Personal, welches mit infizierten und nicht infizierten Bewohnern/innen arbeitet
- Personal untereinander keinen wohnbereichsübergreifenden Kontakt, wenn unvermeidbar : Abstand 1,5 m
- Dauerhaftes Arbeiten mit einem eng anliegendem MNS, bei Tätigkeiten mit (möglicher) Aerosolbildung mit FFP2-Maske
- Personal, welches aus medizinischen Gründen vom Tragen eines MNS befreit ist, soll nicht im direkten Bewohnerkontakt eingesetzt werden.
- Basis- und insbesondere Händehygiene beachten
- Husten- und Niesetikette beachten
- Bei pflegerischen Tätigkeiten an infizierten Bew. Schutzkittel, Handschuhe, FFP2-Maske (möglichst FFP3 bei möglicher Aerosolbildung), Schutzbrille insbesondere bei möglicher Aerosolbildung (zum sparsamer Gebrauch von PSA siehe bitte auch die Ausführungen des RKI zu der Problematik)
- Desinfektionsmittel „begrenzt viruzid“ oder „viruzid“
- Selbstbeobachtung und Kurzscreening bei Arbeits-/Schichtbeginn, am besten mit Temperaturmessung
- Bei Auftreten von Beschwerden sollte über den Haus-, Betriebsarzt oder das Gesundheitsamt ein Abstrich erfolgen. Die Arbeit kann wieder aufgenommen werden, wenn kein Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person erfolgt ist, die Pflegekraft 48 Stunden symptomfrei ist und der Test negativ. Wird eine dieser 3 Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt in der Regel eine 14tägige Quarantäne.
- Personal darf nicht eingesetzt werden, wenn in den letzten 14 Tagen ein Kontakt ohne Schutzausrüstung* mit einer pos. getesteten Person bestanden hat. Soweit sie nicht bereits vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie 1 informiert wurde, sollte sich der/die vom Kontakt betroffene Mitarbeiter/in beim Bürgertelefon des Gesundheitsamtes unter 02452 131313 melden.

*Unter einer ausreichender Schutzausrüstung (dann Zuordnung als Kontaktperson der Kategorie 2) wird verstanden: Entweder haben sowohl die zu versorgende Person

als auch die Pflegekraft einen MNS getragen oder die Pflegekraft hat mit FFP2-Maske gearbeitet.

- Wird ein/e Pflege- oder Betreuungskraft positiv getestet, sollten in Absprache mit dem Gesundheitsamt mindestens die Bew. des entsprechenden Wohnbereichs und das zugehörige Personal auch getestet werden.
- Reiserückkehrer/innen: Es gelten die allgemeinen Regeln für Bürger/innen des Kreises Heinsberg, d.h. derzeit
 - Das Robert-Koch-Institut (RKI) weist eine Liste mit Risikogebieten aus, in denen es hohe Infektionsraten mit dem SARS-CoV-2-Virus gibt. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und ist unter www.rki.de → Corona → Risikogebiete einsehbar.
 - Die Reise in dort gelistete Länder ist nicht verboten. Jedoch müssen sich die dorthin Reisenden nach Rückkehr testen lassen und sich unverzüglich in häusliche Absonderung begeben. Diese dauert mindestens so lange, bis ein negatives Testergebnis vorliegt. Außerdem muss die Person symptomfrei sein. Wird aus irgendeinem Grund nicht getestet, dauert die Quarantäne 14 Tage. Die Zeit der häuslichen Absonderung muss als zusätzlicher Urlaub, Abbau von Überstunden o.ä. eingeplant werden. Im Einzelfall empfiehlt sich eine frühzeitige Absprache mit dem Arbeitgeber.
 - Rückkehrer/innen bzw. Besucher/innen aus vom RKI ausgewiesenen Risikogebieten sind per Rechtsverordnung des Landes NRW verpflichtet, sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Sie können dafür das Kontaktformular auf der Homepage des Kreises Heinsberg nutzen und einen Hinweis auf „Reiserückkehrer“ (mit Angabe des Landes, des Rückreisedatums und des Reisegrundes) geben oder sich in der Zeit von Mo.- Fr. 9 -14 Uhr unter 02452 / 131313 beim Bürgertelefon des Gesundheitsamtes melden.
 - Die Coroneinreiseverordnung NRW sieht einige Ausnahmen vor. Die jeweils aktuelle Fassung kann der Homepage des Ministeriums entnommen werden unter www.mags.nrw.de → Corona → Rechtliche Regelungen. Diese Ausnahmen gelten aber nur, wenn keine Symptome vorliegen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Treten solche Symptome innerhalb von 14 Tagen nach Einreise auf, haben auch diese Personen unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren.
 - Aber auch bei Personen, die unter die Ausnahmeregelungen fallen, empfehlen wir IMMER eine mindestens 7-tägige freiwillige häusliche Absonderung. Hintergrund ist, dass die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung bei den meisten Menschen etwa eine Woche, in Ausnahmen bis zu 14 Tagen dauert, und auch ein etwaiger Test nur eine Momentaufnahme darstellt.
 - Dies gilt ganz besonders für alle Personen mit Bewohnerkontakt. Ein Test am Ende der einwöchigen Absonderung, der negativ sein muss, kann die Sicherheit erhöhen.
 - Hinweis: Antikörper-Nachweise werden in Zusammenhang mit Reisen nicht anerkannt.

Flächen-, Abfallhygiene u.ä.

- Strenge Beachtung der Flächenhygiene: bewohnernahe Flächen sowie Türklinken, Handläufe u.ä. ein- bis mehrmals täglich desinfizieren
- Geschirr aus Zimmern von Infizierten geschlossen entsorgen, normaler Spülprozess
- Wäsche aus Zimmern mit Infizierten geschlossen transportieren, desinfizierendes Waschen
- Instrumente usw. bewohnerbezogen benutzen (und möglichst im Zimmer lassen)
- Schlussdesinfektion von Räumen, in denen Infizierte untergebracht waren.
- Abfallentsorgung gemäß Richtlinie der LAGA Nr. 18 (Entsorgung in verschlossenen, reißfesten, undurchlässigen Behältnissen)
- Desinfektionsmittel „begrenzt viruzid“ oder „viruzid“

2. Bewohner/innen

- Strikte Trennung von nicht infizierten und infizierten Bew.
- Einzelzimmerunterbringung von infizierten Bew. mit eigenem Bad (sofern Bew. mobil), Kohortenunterbringung möglich
- Bei Husten oder Schnupfen des/r Bew.: MNS des Bew. bei Verlassen des Zimmers und – soweit möglich - bei der Pflege (wenn toleriert)
- Händedesinfektion des/r Bew. bei Verlassen des Zimmers (wenn toleriert)
- Gerade unter den Bedingungen der Lockerungen sollte eine aktive Surveillance aller Bewohner/innen mit abendlichem Fiebermessen (Stirnthermometer, ab 37,5 Grad axillar oder rektal nachmessen, bei Bestätigung der Erhöhung intensive Beobachtung und Kontaktbeschränkung bis zur Klärung der Situation) auch weiterhin erwogen werden
- Mahlzeiten und Gemeinschaftsaktivitäten möglichst nur in „geschlossenen“ kleinen Gruppen, bei Ausbruchssituationen immer im Zimmer. Größere Gemeinschaftsaktivitäten, wie z.B. Gottesdienste können mit Abstandsregeln im Freien oder mit Abstandsregeln **und** Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen aller Anwesenden in Innenräumen stattfinden. Auf gemeinschaftliches Singen muss bis auf weiteres verzichtet werden.
- Insbesondere bei demenziell veränderten Bewohnern/innen, die Abstandsregeln usw. nicht einhalten, sollten die Gruppen klein gehalten werden.
- Für Bewohner/innen mit Symptomen, die Anzeichen einer Infektion mit dem Sars-CoV2-Virus sein könnten, gilt: Sie müssen zunächst isoliert werden und in Absprache mit dem behandelnden Arzt oder dem Gesundheitsamt sollte eine Testung erfolgen. Wenn kein Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person bekannt ist, der/die Bewohner/in 48 Stunden symptomfrei ist und der Test negativ war, kann die Isolierung aufgehoben werden. Wird eine dieser 3 Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine 14tägige Quarantäne.
- Wird ein/e Bewohner/in positiv getestet, sollten in Absprache mit dem Gesundheitsamt mindestens die Bew. des entsprechenden Wohnbereichs und das zugehörige Personal auch getestet werden.

- Bei Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Einrichtung sollte ein aktuelles negatives Testergebnis vorliegen, das nicht älter als 48 Stunden ist. Liegt das nicht vor, soll direkt bei Aufnahme getestet werden. Sofern bei Aufnahme ein Kurzscreening keinen Hinweis auf verdächtige Symptome oder auf Risikokontakte ergibt, erfolgt keine Isolierung. Allerdings muss die neu- oder wieder aufgenommene Person bei Verlassen des Zimmers einen MNS tragen und einen Abstand von 1,5 m zu anderen Bewohnern/innen einhalten. Bei Personen, die aufgrund ihrer Erkrankung/Behinderung dazu nicht in der Lage sind, muss eine Einzelfalllösung gefunden werden; Ziel dabei ist ein möglichst hoher Schutz der Mitbewohner/innen. Eine zweite Testung sollte am Tag 6 oder 7 nach Neu-/Wiederaufnahme erfolgen.
Hinweis: Bei Neu-/Wiederaufnahmen in die ambulante Pflege, in Tages- oder Nachtpflege oder Alltagsunterstützungsangebote kann der 2. Test bis zu 14 Tagen nach dem ersten erfolgen.
- Kein Cafeteria- oder Mahlzeitenbetrieb u.ä. für externe Gäste
- Besuche mit entsprechendem Besuchskonzept gemäß den aktuellen NRW- und RKI-Vorgaben und Vorlage bei der WTG-Behörde.
- Angehörigen von Bewohnern/innen in einer Palliativsituation ist ein Zutritt unbegrenzt zu gewähren. Es ist lediglich darauf zu achten, dass sie keinen Kontakt zu anderen Bew. haben.
- Als Schutz ist eine Händedesinfektion bei Betreten und Verlassen der Einrichtung bzw. des Zimmers sowie das Tragen einer Mundnasenbedeckung erforderlich.
- Kontakte von Besuchern zu anderen Heimbewohnern/innen sollen vermieden werden bzw. höchstens mit mindestens 2 m Abstand erfolgen.
- Der Hinweis von Besuchern auf bei ihnen bereits nachgewiesene Corona-Antikörper entbindet nicht von der Pflicht, alle aufgeführten Regeln einzuhalten.
- Arzt-, Therapeutenbesuche, Seelsorger/innen, Richter/innen u.ä. immer mit Einhalten der Hygiene, d.h. Händedesinfektion, MNS und bei engem Körperkontakt ggfs. auch Schutzkittel, Handschuhe usw., Kurzscreening und Besucherliste.
- Gemäß den derzeit gültigen Allgemeinverfügungen dürfen Bew. von stationären Pflegeeinrichtungen die Einrichtungen bis zu 6 Stunden verlassen, Bew. von Einrichtungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe unbegrenzt. Insbesondere bei letzteren Einrichtungen sind Einschränkungen dieser Regel im Einzelfall möglich, wenn dies mit einem therapeutischen Konzept begründet werden kann. Immer sollte nach Rückkehr in die Einrichtung ein Kurzscreening im Hinblick auf kritische Kontakte durchgeführt werden.

3. Ausbruchmanagement

Werden in einer Einrichtung und erst recht in einem Wohnbereich zwei oder mehr Bew. positiv getestet oder erkranken klinisch an einer Corona-Virus-Infektion, ist ein nosokomial bedingter Ausbruch nicht auszuschließen und neben der Arzt- und Labormeldepflicht besteht für die Einrichtungsleitung gemäß § 6 Absatz 3 IfsG die Pflicht, dies dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Außerdem sind folgende Schritte einzuleiten:

- Sofern es einen hausinternen Standard für Ausbruchsituationen (siehe z.B. MRSA-Empfehlungen des Kreises) gibt, ist dieser heranzuziehen und ggfs. der Situation angepasst umzusetzen
- Sofern ein Ausbruchsteam vorgesehen ist, ist dieses einzuberufen.

Speziell für die aktuelle Ausbreitung des Corona-Virus gilt in diesen Fällen:

- Speisesaal u.a. größere Versammlungsräume schließen
- Essen in betroffenen Wohnbereichen nur in den Zimmern, in nicht betroffenen Bereichen innerhalb „geschlossener“ Gruppen (gemeint sind Gruppen, die ohnehin immer/viel zusammen sind) in den Aufenthaltsräumen der einzelnen Wohnbereiche
- Besuche Therapeuten u.ä. von außen in Absprache mit den Bew. und den verordnenden Ärzten für eine Weile aussetzen (wenn medizinisch vertretbar)
- Personal sollte nicht zwischen einem Bereich mit Infektionen und solchen ohne wechseln. Ist das absolut unvermeidlich, so muss vom Wechsel in den nicht betroffenen Bereich frische Schutzkleidung angelegt werden.
- Führen einer Fallliste (wer erkrankt wann, Beschreibung der Symptomatik durchgeführte Testung usw.)
- Verlegung Infizierter: Information der aufnehmenden Einrichtung und ggfs. auch des Rettungsdienstes. Bew. sollte möglichst einen MNS tragen, ebenso wie das Fahrpersonal.
- Keine Neuaufnahmen in betroffenen Bereichen. Rückverlegungen aus dem Krankenhaus eigener Bew. nur nach Rücksprache mit Gesundheitsamt oder Heimaufsicht.
- Regelmäßige Information des Personals (und ggfs. auch der Angehörigen, gesetzlichen Vertreter/innen) über die Situation, Sinn und Zweck der Zusatzmaßnahmen und deren Effekt.
- Hausärzte informieren, einbinden und ggfs. Testungen der Bew. (indiziert bei Auftreten von Symptomen) abstimmen.
- Bzgl. Testung des Personals ggfs. Betriebsarzt einschalten.
- Diese Maßnahmen zunächst für 2 Wochen durchführen, dann deren Wirkung gemeinsam mit dem Gesundheitsamt bewerten und ggfs. Maßnahmen einleiten/fortsetzen.

4. Sonstiges

- (Rück)Verlegung aus dem Krankenhaus von pos. getesteten Bew. Eine Rückverlegung von pos. getesteten Personen in Pflegeheime ist prinzipiell möglich, sollte aber – wenn die Situation des Krankenhauses es erlaubt – bei demenziell veränderten Personen, die Hygiene- und Quarantäneregeln nicht befolgen können, vermieden werden. Bei Bewohnern/innen von Einrichtungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe ist ein Verbleib im Krankenhaus bis zur Genesung bzw. nicht mehr anzunehmenden Infektiosität vorgesehen. Positiv getestete Personen müssen mindestens bis zum 14. Tag nach der letzten pos. Testung in „Heimquarantäne“ bleiben und mindestens 48 Stunden symptomfrei sein. Eine zweite Testung soll nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ggfs. am Ende der Quarantäne (ab Tag 10) durchgeführt werden.
- Vom Gesundheitsamt veranlasste Testungen: Bei Verdachtsfällen von Bewohnern/innen oder Personal sowie bei Auf-/Wiederaufnahme ist regelhaft – auch ohne Absprache mit dem Gesundheitsamt – ein Test (PCR durch einen Rachenabstrich) durchzuführen. Diese Tests sollen vorzugsweise von den betreuenden Ärzten/Ärztinnen, ggfs beim Personal auch von Betriebsärzten/ärztinnen durchgeführt werden. Nach Absprache mit dem Gesundheitsamt können die Tests insbesondere bei

Bewohnern/innen auch durch vom Gesundheitsamt geschultes Pflegepersonal der Einrichtungen durchgeführt werden. Testungen größerer Gruppen (z.B. eines ganzen Wohnbereichs o.ä.) oder auch Tests aus anderer Veranlassung bedürfen der Absprache mit dem Gesundheitsamt (Ansprechpartnerin vorzugsweise Frau Franzen, Leiterin des Coronateams unter 02452/13 5343) Die Kosten dieser Tests werden laut „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 08.06.2020 (rückwirkend gültig ab 14.05.2020) vom Bundesministerium für Gesundheit sowie der „Handreichung der NRW-Landesregierung zur Testung auf das SARS-CoV-2“ vom 17.6.2020 (Vorlage 17/3553) übernommen. Dazu erforderlich sind spezielle Formulare, die vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden.

- Verstorbene: Bestatter auf das Vorliegen einer CoV19-Infektion und notwendige Schutzmaßnahmen hinweisen (ein Infoblatt des Gesundheitsamtes haben alle im Kreis ansässigen Bestattungsunternehmen bekommen)
- Aktualisierung des eigenen Informationsstandes, z.B. über die Homepage des RKI und des Kreises Heinsberg